



Aktuelles aus dem Wirtschaftsrecht

Inhalt

Privates Wirtschaftsrecht

- Änderung des DRS 20
- Konzernlagebericht durch DRÄS 12

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- EU-Data-Act soll Zugang für Unternehmen zu Daten verbessern
- EU-Lieferkettengesetz: Europäische Unternehmenspflichten für eine nachhaltige Wirtschaft
- EU-Konsultation zu standardessentiellen Patenten
- Geldwäsche: EU-Liste der Hochrisikoländer angepasst
- WTO-Klage der EU gegen China im Hightech-Sektor
- Überarbeitung der CSR-/Nachhaltigkeitsberichterstattung: Rat legt allgemeine Ausrichtung fest

- EU-Kommission übernimmt Änderungen der IAS 1 und 8

- Erneute Änderung der Basistaxonomie der ESEF-Verordnung

Veröffentlichung

- Bundesverfassungsgericht kündigt Entscheidungen für 2022 an

Veranstaltungshinweis

- Rechtspolitische Diskussion zur Umsetzung der EU-Verbandsklagerichtlinie am 04.04.2022 per Livestream

Zum Schluss

- 1.773 Gesetze mit 50.738 Einzelnormen...

Privates Wirtschaftsrecht

Änderung des DRS 20 Konzernlagebericht durch DRÄS 12

Das Bundesministerium der Justiz hat den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 12 (DRÄS 12) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committees e. V. bekannt gemacht. Er ändert DRS 20 Konzernlagebericht. Durch den DRÄS Nr. 12 werden Änderungen durch das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionen-Gesetz, FÜPoG II) sowie Hinweise auf die Europäische Taxonomie-Verordnung 2019/2088 in Textziffer 289a aufgenommen.

Die Änderungen des DRÄS 12 sind erstmals für das nach dem 31.12.2020 beginnende Geschäftsjahr – mit Ausnahme der Textziffer 289a – zu beachten. Textziffer 289a (Europäische Taxonomie-Verordnung) ist erstmals für die nicht finanzielle Konzernklärung zu beachten, die nach dem 31.12.2021 offengelegt wird.

Die Empfehlung zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung wurde vom Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC e. V.) gemäß § 342 HGB entwickelt. Soweit die bekanntgemachten Empfehlungen bei der Aufstellung eines Konzernabschlusses beachtet werden, wird insoweit die Beachtung der die Konzernrechnungslegung betreffenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermutet.

Der bekanntgemachte DRÄS 12 ist im Bundesanzeiger vom 07.03.2022, BAnz AT 07.03.2022 B1 zu finden: [Link](#).

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

EU-Data-Act soll Zugang für Unternehmen zu Daten verbessern

Am 23.02.2022 hat die Europäische Kommission den bereits im Herbst 2021 angekündigten Vorschlag für den sog. Data Act vorgelegt. Die vorgeschlagene Verordnung sieht zahlreiche neue Regeln für den Zugang zu und den Austausch von Daten, bei denen mehrere Parteien mitgewirkt haben (co-generated data), vor. Für viele Unternehmen – insbesondere Hersteller, Dateninhaber und Cloud-Anbieter – würden die Vorschriften vor allem zahlreiche neue Pflichten bedeuten.

Konkret sieht der Verordnungsentwurf vor, dass in Zukunft vorwiegend Nutzer darüber entscheiden können, wie mit Daten umgegangen werden soll, an deren Entstehung sie mitgewirkt haben. Nutzer können dabei Unternehmen wie auch Verbraucher sein. Der Data Act soll es den Nutzern ermöglichen, diese Daten auszuwerten und unter bestimmten Bedingungen an Dritte weiterzugeben. Damit der Zugang und die Weitergabe durch Nutzer auch technisch möglich ist, müssen Hersteller ihre Produkte und Dienstleistungen so gestalten, dass ein Datenzugang "unverzögerlich", wenn möglich sogar in "real-time" stattfinden kann. Dazu kommen neue Transparenz- und Informationspflichten auf den Hersteller zu, etwa über die Art und den Umfang der Datenerhebung. Ausgenommen von diesen Verpflichtungen sind nur Klein- und Kleinunternehmen.

Darüber hinaus soll es Nutzern erleichtert werden, ihren Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten zu wechseln. Jegliche technische und rechtliche Hindernisse in Verträgen, wie beispielsweise Kosten, die über die durch den Wechsel entstehende Kosten hinausgehen, sollen verboten werden.

Neben privaten Akteuren sollen auch öffentlichen Einrichtungen erweiterte Zugangsrechte eingeräumt werden. So muss ein Dateninhaber einer öffentlichen Einrichtung auf Antrag Daten zur Verfügung stellen, wenn ein "außergewöhnlicher Bedarf" an der Nutzung der Daten besteht. Dieser ist jedoch nur anzunehmen, wenn eine öffentliche Notlage vorliegt oder die Einrichtung ohne die angeforderten Daten nicht ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen kann. Während die Daten in Notstandssituation unentgeltlich bereitgestellt werden müssen, kann der Dateninhaber in anderen Fällen eine Aufwandsentschädigung für die Herausgabe verlangen.

Offen bleibt in diesem Zusammenhang, wie sensible Daten und Geschäftsgeheimnisse geschützt werden können und vor allem, welche Möglichkeiten im Falle von Verstößen gegen das Verbot, die Daten für die Entwicklung von konkurrierenden Produkten einzusetzen, bestehen.

Insgesamt wurde von der Kommission mit dem Data Act ein komplexes neues Regelwerk vorgelegt, das für viele unterschiedliche Bereiche Regelungen vorsieht, um den Zugang zu Daten zu erleichtern und Klarheit in Bezug auf Zugriffs- und Nutzungsrechte an Daten schaffen soll. Kleinere Unternehmen sollen laut Kommission durch den Data Act besonders gestärkt werden, indem sie von unfairen Verträgen geschützt werden.

Den Verordnungsentwurf finden Sie [hier](#).

EU-Lieferkettengesetz: Europäische Unternehmenspflichten für eine nachhaltige Wirtschaft

Die Europäische Kommission hat am 23.02.2022 einen Vorschlag für eine Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen, das sogenannte EU-Lieferkettengesetz vorgelegt. Die EU-Richtlinie zielt darauf ab, in der EU einheitliche Regeln für nachhaltiges und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln festzulegen, nachdem mehrere Mitgliedstaaten bereits eigene Gesetze über unternehmerische Sorgfaltspflichten in

Lieferketten verabschiedet haben. Der Gesetzentwurf wird in der Folge vom Parlament und den Mitgliedstaaten im Rat beraten.

Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission geht über das ab dem 01.01.2023 geltende deutsche Lieferkettengesetz hinaus. So gilt die Richtlinie für alle Unternehmen in der EU mit mehr als 500 Beschäftigten und einem weltweiten Jahresumsatz von 150 Millionen Euro, das wären laut EU-Kommission rund 13.000 Unternehmen in Europa. Geringere Pflichten gelten für kleinere Unternehmen in der EU ab 250 Beschäftigten, die ihren weltweiten Jahresumsatz von über 40 Millionen Euro zumindest zur Hälfte in einem der benannten Hochrisiko-Sektoren erwirtschaften: in der Textil- und Lederproduktion, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei sowie in der Mineralien- und Metallbranche und bei dem Handel mit Rohstoffen. Unternehmen unterhalb dieser Schwellenwerte – das heißt vor allem KMU – werden von der Richtlinie nicht direkt erfasst.

Unter die Richtlinie fallen auch Unternehmen aus Drittstaaten. Bei diesen gilt ebenfalls, je nach Risiko, ein Umsatz von 150 Millionen beziehungsweise 40 Millionen Euro, der in der EU erwirtschaftet werden muss. Nach Angaben der EU-Kommission sind rund 4.000 Unternehmen europaweit betroffen.

Vorgesehen ist, dass Unternehmen als integralen Bestandteil ihrer Compliance-Politik ein Due-Diligence-System einrichten, um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu dokumentieren. Die in der Richtlinie vorgesehenen Sorgfaltspflichten beziehen sich entlang der gesamten Wertschöpfungskette auf alle eigenen Handlungen der Unternehmen einschließlich der von etwaigen Tochterunternehmen sowie auf die ihrer Handelspartner, wenn etablierte Geschäftsbeziehungen bestehen. Dementsprechend müssen Unternehmen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls tatsächliche oder etwaige negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt ermitteln sowie geeignete Maßnahmen treffen, um diese zu verhindern, abzuschwächen und zu beheben. Für Unternehmen, die in den benannten Hochrisiko-Sektoren tätig sind, soll dies nur für schwerwiegende Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt innerhalb der jeweiligen Branche gelten. Die Richtlinie sieht vor, dass die Unternehmen in den Mitgliedstaaten nach nationalem Recht zivilrechtlich haften müssen, wenn ein Verstoß gegen diese Sorgfaltspflichten zu einem kausalen Schaden führt. Grundsätzlich sollen sie aber nicht haften, wenn mit Handelspartnern Verhaltenskodexe abgeschlossen und deren Einhaltung adäquat verifiziert wurde.

Im Übrigen werden Unternehmen verpflichtet, öffentlich über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht zu kommunizieren, ein Beschwerdeverfahren unter anderem für NGO einzurichten. Unternehmen in der EU und aus Drittstaaten, die unter den genannten Bedingungen einen Jahresumsatz von über 150 Millionen erwirtschaften, müssen zudem ihre Unternehmenspolitik mit den Klimazielen der EU, das heißt mit dem 1,5-Grad-Ziel des Pariser Abkommens, in Einklang bringen. Verstöße hiergegen sollen die Mitgliedstaaten mit wirtschaftlichen Sanktionen belegen, wobei sanktionierten Unternehmen staatliche Beihilfe verwehrt werden könnte. Im Rahmen der bereits bestehenden allgemeinen Sorgfaltspflicht der Unternehmensleitung soll diese künftig für die Implementierung und Aufsicht des Due-Diligence-Systems verantwortlich sein.

Um die indirekte Betroffenheit von KMU entlang der Wertschöpfungskette gering zu halten, sieht die Richtlinie verschiedene Unterstützungsmaßnahmen vor. So soll zum Beispiel die Kreditvergabe an KMU unberührt bleiben und die Kostenlast für die Einhaltung entsprechender Verhaltenskodizes – gegebenenfalls mittels staatlicher Beihilfe – gering gehalten werden.

Den Richtlinienvorschlag finden Sie [hier](#).

EU-Konsultation zu standardessentiellen Patenten

Welche Patente sind wirklich entscheidend für Normen? Wer besitzt die Lizenzen dafür? Wie viel Geld sollen Unternehmen für den Erwerb solcher Rechte zahlen oder damit verdienen? Bei standardessentiellen Patenten (SEPs) ist derzeit vieles unklar. Das will die EU-Kommission ändern und hat eine [Sondierung](#) zu einer Folgenabschätzung und eine [Konsultation](#) zu SEPs eröffnet. Bis zum 09.05.2022 können Interessierte ihre Ansichten und Erfahrungen einreichen, um das derzeitige System zu verbessern. Auf dieser Basis soll eine EU-Verordnung entstehen.

SEPs sind Patente, die Technologien schützen, die für eine Norm erforderlich sind. Mit der Sondierung bittet die EU-Kommission um Beiträge zu den wichtigsten Problembereichen, die beim derzeitigen Lizenzierungsrahmen festgestellt wurden. Darüber hinaus möchte sie mit der parallel laufenden öffentlichen Konsultation Meinungen zu spezifischeren Fragen im Zusammenhang mit der SEP-Lizenzierung und einem möglichen neuen SEP-Lizenzierungsrahmen einholen, unter anderem zur Transparenz, zur Lizenzierung zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen (FRAND) und zur Durchsetzung eines solchen Systems.

Wie im Aktionsplan 2020 zum geistigen Eigentum angekündigt, will die Kommission die richtigen Voraussetzungen für ein transparentes, berechenbares und effizientes SEP-System schaffen. Die Sondierung und die öffentliche Konsultation bauen auf den Bewertungen zu SEPs in den letzten Jahren auf, darunter eine Reihe von Studien, eine Expertengruppe zur Lizenzierung und Bewertung von SEPs, eine Mitteilung aus dem Jahr

2017 über die Festlegung eines EU-Konzepts für SEPs sowie neuere Webinare mit wichtigen Akteuren in diesem Bereich.

Geldwäsche: EU-Liste der Hochrisikoländer angepasst

Nachdem die FATF aufgrund neuer Erkenntnisse ihre Listen der Hochrisikostaaten für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angepasst hat, hat nun auch mit ein paar Monaten Zeitverzögerung die EU im Januar 2022 ihre eigenen Risikolisten überarbeitet und sich dabei an den Änderungen der FATF orientiert. Hierfür wurde die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 geändert. Die Delegierte-VO vom 07.01.2022 wurde am 21.02.2022 im [Amtsblatt der EU](#) veröffentlicht. Am 20. Tag nach der Veröffentlichung treten die Änderungen in Kraft und sind zu beachten.

Fünf Länder wurden von der Liste der Hochrisikostaaten (Länder der Kategorie 3) gestrichen: Bahamas, Botswana, Ghana, der Irak und Mauritius.

Der Liste der Hochrisikostaaten (Länder der Kategorie 3) hinzugefügt wurden: Burkina Faso, Cayman Islands, Haiti, Jordanien, Mali, Marokko, die Philippinen, der Senegal und Süd-Sudan.

WTO-Klage der EU gegen China im Hightech-Sektor

Die Europäische Union hat am 18.02.2022 bei der Welthandelsorganisation (WTO) eine Klage gegen China eingereicht, weil es EU-Unternehmen daran hindert, ihre Patente vor einem ausländischen Gericht zu schützen und zu nutzen.

China hindert laut EU-Angaben europäische Unternehmen mit Rechten an Schlüsseltechnologien (wie 3G, 4G und 5G) daran, diese Rechte zu schützen, wenn ihre Patente illegal oder ohne angemessene Entschädigung z. B. von chinesischen Mobiltelefonherstellern genutzt werden.

Im August 2020 entschied der Oberste Volksgerichtshof Chinas, dass chinesische Gerichte Patentinhabern verbieten können, sich zur Durchsetzung ihrer Patente an ein nicht-chinesisches Gericht zu wenden, indem sie eine "Anti-Klage-Verfügung" erlassen. Der Oberste Volksgerichtshof entschied außerdem, dass ein Verstoß gegen die Anordnung mit einer Geldstrafe von 130 000 Euro pro Tag geahndet werden kann. Seitdem haben chinesische Gerichte vier solcher einstweiligen Verfügungen gegen ausländische Patentinhaber erlassen.

Die EU hat diese Entwicklung bei mehreren Gelegenheiten mit China angesprochen und versucht, eine Lösung zu finden, jedoch ohne Erfolg. Da das chinesische Vorgehen nach Ansicht der EU nicht mit dem WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) vereinbar ist, hat die EU Konsultationen bei der WTO beantragt.

Die von der EU beantragten Streitbeilegungskonsultationen sind der erste Schritt im WTO-Streitbeilegungsverfahren. Führen sie nicht innerhalb von 60 Tagen zu einer zufriedenstellenden Lösung, kann die EU bei der WTO die Einsetzung eines Panels beantragen, das über die Angelegenheit entscheidet.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Überarbeitung der CSR-/Nachhaltigkeitsberichterstattung: Rat legt allgemeine Ausrichtung fest

Die Beratungen zum Entwurf zur Überarbeitung der sog. CSR-Richtlinie (Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen) haben im Rat ein Zwischenziel erreicht. Der Rat hat seine allgemeine Ausrichtung festgelegt, die Basis für die Verhandlungen mit dem EU-Parlament sein wird.

Der Rat will grundsätzlich an dem von der EU-Kommission vorgeschlagenen weiten Anwendungsbereich für berichtspflichtige Unternehmen festhalten, schlägt jedoch Konkretisierungen des Anwendungsbereichs für bestimmte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen vor. Die vom Anwendungsbereich erfassten kleinen und mittleren Unternehmen, die an geregelten Märkten notiert sind, sowie kleine und nicht komplexe Institute sowie firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollen die grundsätzlich bereitzustellenden Informationen des sog. Nachhaltigkeitsberichts einschränken können, soweit sie entsprechend dem künftigen EU-KMU-Standard berichten. Geht es nach dem Rat, so sollen die noch zu entwickelnden EU-Standards berücksichtigen, dass „es für Unternehmen nicht immer problemlos möglich ist, Informationen bei Akteuren entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette einzuholen“, z. B. bei Zulieferern, die selbst nicht berichtspflichtig sind. In den ersten drei Jahre sollen berichtspflichtige Unternehmen ihrem Nachhaltigkeitsbericht daher eine Erklärung beifügen können, dass die Geschäftsbeziehungen und die Unternehmen ihrer Wertschöpfungskette die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung gestellt haben.

Der Rat schlägt zudem eine etwas spätere Anwendung bzw. eine gestufte Anwendung der künftigen Richtlinie für die berichtspflichtigen Unternehmen vor. Für Unternehmen, die bereits der CSR-Berichterstattung unterliegen, soll die umfangreichere Berichterstattung ab 01.01.2024 gelten. Große Unternehmen, die derzeit noch nicht der CSR-Berichterstattung unterliegen, künftig aber erfasst werden, sollen ab 01.01.2025 die neuen Vorgaben berücksichtigen. Für börsennotierte KMU sowie kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen sollen die neuen Regelungen ab 01.01.2026 gelten. Eine entsprechend gestaffelte Anwendung ist auch für Emittenten gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchstabe d Richtlinie 2004/109/EG (sog. Transparenzrichtlinie) vorgesehen. Die allgemeine Ausrichtung des Rates finden Sie unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6292-2022-INIT/de/pdf>.

Die Beratungen im federführenden Rechtsausschuss des EU-Parlaments sind noch nicht abgeschlossen. Es wurden einige hundert Änderungsanträge ([Änderungsanträge 54-269](#); [Änderungsanträge 270-616](#)) zum [Berichtsentwurf](#) eingereicht. Der Berichtsentwurf, aber auch viele der Änderungsanträge zielen auf eine nochmalige Ausweitung des von der EU-Kommission vorgeschlagenen weiten Anwendungsbereichs, Aufnahme weiterer Berichtsinhalte etc. ab. Andere Änderungsanträge versuchen dagegen u. a. am bisherigen Anwendungsbereich der CSR-Richtlinie festzuhalten.

EU-Kommission übernimmt Änderungen der IAS 1 und 8

Mit der Verordnung (EU) 2022/357 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die International Accounting Standards 1 und 8 hat die EU-Kommission Änderungen der International Accounting Standard (IAS) in das europäische Recht übernommen.

Mit den Änderungen des IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ und IAS 8 „Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler“ werden die Unterschiede zwischen Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen klargestellt. Die Unternehmen haben die Änderungen spätestens mit Beginn des ersten am oder nach dem 01.01.2023 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden. Zur Verordnung (EU) 2022/357, ABl. v. 03.03.2022, L 68, Seite 1ff.: [Link](#).

Erneute Änderung der Basistaxonomie der ESEF-Verordnung

Bestimmte kapitalmarktorientierte Unternehmen haben ihre Abschlüsse und Lageberichte im einheitlichen elektronischen Berichtsformat, sog. ESEF-Format, zu erstellen und ihren IFRS-Konzernabschluss auszuzeichnen, vgl. § 328 Abs. 1 Satz 4 HGB. Die hierfür geltende Basistaxonomie wurde durch die delegierte Verordnung (EU) 2022/352 geändert.

Das einheitliche elektronische Berichtsformat (ESEF) wurde in Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie eingeführt und durch die Verordnung (EU) 2019/815 konkretisiert. Die Verordnung (EU) 2019/815 wurde bereits mehrmals geändert. Sie basiert auf der von der European Securities and Markets Authority (ESMA) entwickelten und geänderten Basistaxonomie, welche wiederum auf der IFRS-Taxonomie aufbaut.

Das Taxonomie Update gilt für Abschlüsse für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2022 beginnen, Art. 3 der Delegierten Verordnung. Die geänderte Basistaxonomie kann jedoch bereits auf Abschlüsse für Geschäftsjahre, die vor dem 01.01.2022 beginnen, angewendet werden, vgl. Art. 2 der Delegierten Verordnung. Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/352 im Amtsblatt EU vom 07.03.2022, L 77, Seite 1ff. (zur vollständigen Ansicht des Anhangs sollte das Amtsblatt als pdf aufgerufen werden): [Link](#).

Veröffentlichung

Bundesverfassungsgericht kündigt Entscheidungen für 2022 an

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat eine Übersicht der im Jahr 2022 zur Entscheidung vorgesehenen Verfahren veröffentlicht. Die [gesamte Liste](#) finden Sie auf der Internet-Seite des BVerfG. Diese ist anhand der jeweiligen Berichterstatter des Verfahrens gegliedert.

Regelmäßig zu Beginn eines Jahres veröffentlicht das Bundesverfassungsgericht eine Übersicht der Verfahren, die in dem entsprechenden Jahr voraussichtlich entschieden werden sollen.

Veranstaltungshinweis

Rechtspolitische Diskussion zur Umsetzung der EU-Verbandsklagerichtlinie am 04.04.2022 per Livestream

Die Umsetzung der EU-Verbandsklagerichtlinie in deutsches Recht steht unmittelbar bevor. In der per Livestream übertragenen Veranstaltung „Umsetzung der europäischen Verbandsklagerichtlinie in deutsches Recht - Vorschlag der deutschen Wirtschaft in der rechtspolitischen Diskussion“ am 04.04.2022 von 16:00 bis 18:00 Uhr wird über den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens berichtet und mit Rechtspolitikern und Rechtspolitikerinnen der Bundestagsfraktionen von SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP und CDU/CSU über den Vorschlag der deutschen Wirtschaft diskutiert.

Im Dezember 2020 trat die Richtlinie des Europäischen Parlaments „über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher“ in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben diese Richtlinie bis Dezember 2022 in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie bietet den Mitgliedstaaten viel Spielraum und ihre Umsetzung ist auch für die Wirtschaft von hoher Relevanz.

Führende deutsche Wirtschaftsverbände – insgesamt 14 Organisationen – haben sich daher zusammengeschlossen und bei Prof. Alexander Bruns von der Universität Freiburg ein Rechtsgutachten zu einer systematisch ins deutsche Zivilprozessrecht passenden Umsetzung in Auftrag gegeben, das im Oktober 2021 vorgestellt wurde.

Die Vorschläge aus diesem Gutachten möchten wir mit Rechtspolitikern und Rechtspolitikerinnen der Bundestagsfraktionen von SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP und CDU/CSU am 04.04.2022 diskutieren.

Wir laden Sie herzlich ein, an dieser Veranstaltung per Livestream teilzunehmen.

Das Programm ist [hier](#) abrufbar.

Den Anmeldelink finden Sie [hier](#). Alle angemeldeten Teilnehmer erhalten kurz vor der Veranstaltung den Link zum Livestream. Zugangsdaten werden nicht benötigt. Die Veranstaltung wird zudem auf der DIHK-Website und auf unseren Social-Media-Kanälen ausgestrahlt.

Auf der Seite [Verbrauchersammelklagen effektiv, sachgerecht und angemessen gestalten \(dihk.de\)](#) können Sie sich auch die Aufzeichnung der Veranstaltung vom 27.10.2021 ansehen, wenn Sie diese verpasst haben sollten. Dort hatte Prof. Bruns sein Gutachten mit den Vorschlägen zur Umsetzung der Verbandsklagerichtlinie vorgestellt.

Zum Schluss

1.773 Gesetze mit 50.738 Einzelnormen...

haben in Deutschland zum Stichtag 02.02.2022 gegolten. Zum selben Stichtag galten 2.795 Rechtsverordnungen mit 42.590 Einzelnormen.

Zum Vergleich: Zum 01.01.2010 galten 1.668 Gesetze mit 43.085 Einzelnormen und 2.655 Rechtsverordnungen mit 36.850 Einzelnormen.

In der 19. Legislaturperiode (24.10.2017 - 25.10.2021) sind demnach 134 Gesetze sowie 494 Rechtsverordnungen in Kraft und 59 Gesetze sowie 398 Rechtsverordnungen außer Kraft getreten. Als Quelle verweist die Bundesregierung auf die Bundesrechtsdatenbank (Bundesrecht ohne Völkerrecht) und schränkt ein, dass die Zahlen für 2022 vorläufig seien.

Dann [empfehlen Sie ihn weiter](#) oder [melden Sie sich hier an](#).

[Über uns](#)

[Impressum](#)

[Weitere Newsletter](#)



Herausgeber:
DIHK | Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon 030 20308-0
Fax 030 20308-1000
E-Mail info@dihk.de

Eintrag ins Vereinsregister:
Registernummer 19943B
Vereinsregister Berlin
Amtsgericht Charlottenburg

Um die Bilder und Infografiken unseres Newsletters direkt angezeigt zu bekommen, fügen Sie die Absender-Adresse zu Ihren Kontakten hinzu.